

# **Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain**

vom 20. Juni 2007



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis	1
I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungszeiten	1
Art. 1    Zweck	1
Art. 2    Organisation und Verwaltung	1
Art. 3    Bewilligung	1
Art. 4    Benützungszeiten	2
Art. 5    Benützung während den Schulferien	2
Art. 6    Anordnungen Hauswart	2
II. Zuteilung der Räume und Anlagen	3
Art. 7    Koordinationskonferenz	3
Art. 8    Grundsätze für die Zuteilung	3
Art. 9    Meldepflicht	3
III. Benützung der Räume und Anlagen	4
Art. 10   Sorgfaltspflicht der Benützer	4
Art. 11   Öffnen und Schliessen der Lokale	4
Art. 12   Abgabe von Schlüsseln	4
Art. 13   Ordnung	4
Art. 14   Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen	5
Art. 15   Licht, Heizung	5
IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen	5
Art. 16   Zugang zur Turnhalle	5
Art. 17   Turnschuhe	5
Art. 18   Turngeräte	6
Art. 19   Duschanlagen	6
V. Benützung der Aussenanlagen	6
Art. 20   Spielfelder, Rasenplätze	6
Art. 21   Sandgruben	6
Art. 22   Wettkampfmässiger Spielbetrieb	6
VI. Verschiedene Bestimmungen	7

Art. 23	Abstellen von Fahrzeugen	7
Art. 24	Rücksichtnahme auf Anwohner	7
Art. 25	Rauchverbot	7
Art. 26	Suchtmittel	7
Art. 27	Spucken	7
Art. 28	Hunde	7
Art. 29	Abfallentsorgung	8
Art. 30	Schäden	8
Art. 31	Einhaltung der Benützungsvorschriften	8
Art. 32	Sicherheit	8
Art. 33	Benützungsgebühren	9
Art. 34	Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen	9
Art. 35	Ausschluss der Haftung der Gemeinde	9
Art. 36	Rechtsmittel	9
Art. 37	Strafbestimmungen	9
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 38	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat Buchrain, erlässt gestützt auf § 39 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1996 folgende Verordnung für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain:

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

## I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungzeiten

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen dienen in erster Linie der Schule. Für die Benützung während der Schulzeit gelten die Bestimmungen der Schulhausordnungen.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Einwohnergemeinde Buchrain.
- <sup>3</sup> Die Spielfelder (mit Ausnahme Kunstrasenfeld), Pausen- und Spielplätze stehen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausserhalb der Schulzeit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Benützung zur Verfügung. Schule und Ortsvereine haben jedoch Vorrang.

### Art. 2 Organisation und Verwaltung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.
- <sup>2</sup> Der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung untersteht der Betrieb der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen.
- <sup>3</sup> Die Hauswarte sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Sie führen regelmässig Kontrollgänge durch und überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihnen obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

### Art. 3 Bewilligung

- <sup>1</sup> Gesuche um Zuteilung von Räumen und Anlagen oder um die Bewilligung von Ausnahmen sind mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die zuständige Stelle zu richten.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle behandelt die Gesuche, nimmt im Einzelfall die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Gesuchsteller vor und entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen.

#### **Art. 4 Benützungszeiten**

- <sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen ist wie folgt gestattet:

- von Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Samstag	von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Sonntag	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Anlagen sind auf den Endtermin hin aufgeräumt zu verlassen.

- <sup>2</sup> Von diesen Benützungszeiten ausgenommen sind Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen oder anderweitige Veranstaltungen. Für diese Anlässe kann die Bewilligungsinstanz auf Gesuch hin andere Öffnungszeiten bewilligen. Die Öffnungszeiten für das Wüest-Huus, das Clubhaus des FC Perlen-Buchrain und das Jugendlokal Freedom richten sich nach den separaten Betriebsreglementen und Benützungsverordnungen.
- <sup>3</sup> Dauerbelegungen für regelmässige Trainings und Proben sind nur von Montag bis Freitag möglich. Massgebend sind die Belegungspläne (Art.7). An den Wochenenden und an Feiertagen (ausgenommen Hohe Feiertage gemäss Ruhetagsgesetz) sowie an den darauf folgenden Brückentagen können Einzeltrainings gestattet werden. Vorrang haben jedoch Meisterschaftsspiele, Spielturniere, Vereinsanlässe oder öffentliche Veranstaltungen.
- <sup>4</sup> Der Schulbetrieb darf durch Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht behindert oder gestört werden. Allfällige Beeinträchtigungen des Schulbetriebes sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

#### **Art. 5 Benützung während den Schulferien**

- <sup>1</sup> Während den Schulferien bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen geschlossen. Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Bei der Benützung von Räumlichkeiten während den Schulferien sind reduzierte Raumtemperaturen in Kauf zu nehmen. Auch ist die Warmwasseraufbereitung eingeschränkt.

#### **Art. 6 Anordnungen Hauswart**

- <sup>1</sup> Den Anordnungen des Hauswarts, die sich auf diese Verordnung stützen, ist Folge zu leisten.

- <sup>2</sup> Der Hauswart hat die Nichteinhaltung dieser Verordnung der zuständigen Stelle zu melden.
- <sup>3</sup> Der Hauswart ist berechtigt, in speziellen Fällen Ausnahmen gemäss den Art. 11 und 18 zu gestatten.

## II. Zuteilung der Räume und Anlagen

### Art. 7 Koordinationskonferenz

Die interessierten Vereine und Organisationen treffen sich auf Einladung der zuständigen Stelle alljährlich zu einer Koordinationskonferenz. Primäre Aufgabe dieser Koordinationskonferenz ist es, die Termine und Veranstaltungen zu koordinieren sowie die Termin- und Belegungspläne für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zu erstellen.

### Art. 8 Grundsätze für die Zuteilung

- <sup>1</sup> Bei der Zuteilung haben Buchrainer Vereine und Organisationen Vorrang.
- <sup>2</sup> Als Buchrainer Verein gilt:
- a) wer gemäss Art. 60 ff ZGB organisiert ist,
  - b) wer Vereinssitz in der Gemeinde Buchrain hat,
  - c) wer Statuten und Mitgliederliste vorlegt,
  - d) wer eine regelmässige Vereinstätigkeit gemäss Statuten ausübt,
  - e) wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain aufweist.
- <sup>3</sup> Den Buchrainer Vereinen werden Vereine gleichgestellt, deren Vereinssitz sich seit über 10 Jahren in Buchrain befindet und die hier eine regelmässige Tätigkeit ausüben. Sie gelten als Ortsvereine und können von den Gebühren für gemeindeeigene Organisationen profitieren.
- <sup>4</sup> Die Räume und Anlagen können durch die zuständige Stelle Dritten während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe zur Benützung freigegeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

### Art. 9 Meldepflicht

- <sup>1</sup> Wird der zugewiesene Raum oder die Anlage nicht mehr beansprucht, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.
- <sup>2</sup> Ausfallende Belegungen sind dem Hauswart mindestens 2 Tage vorher mitzuteilen.

### III. Benützung der Räume und Anlagen

#### Art. 10 Sorgfaltspflicht der Benützer

- <sup>1</sup> Die Benützung der Räume und Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen.
- <sup>2</sup> Wertgegenstände und eigene Gerätschaften sind gegen Diebstahl zu sichern.
- <sup>3</sup> Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in die Hallen (Sportbereich), Garderoben, Duschen, Geräte Räume und auf die Spielfelder mitgenommen werden. Gestattet sind nur alkoholfreie Getränke in Bidons.

#### Art. 11 Öffnen und Schliessen der Lokale

- <sup>1</sup> Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.
- <sup>2</sup> Das Öffnen der von den Vereinen benützten Lokale erfolgt 15 Minuten vor Benützungsbeginn, soweit die Vereine nicht über einen Schlüssel verfügen.
- <sup>3</sup> Die Benützung der Lokale und Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser hat anwesend zu sein, bis alle Teilnehmer die Räume verlassen haben.

#### Art. 12 Abgabe von Schlüsseln

- <sup>1</sup> Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ausreichend geregelt sind.
- <sup>3</sup> Bei Abgabe von Schlüsseln ist ein Gelddepot zu entrichten.
- <sup>4</sup> Bei Verlust der Schlüssel sind die Folgekosten vom Schlüsselinhaber zu übernehmen.

#### Art. 13 Ordnung

- <sup>1</sup> Am Ende der Benützung sind die gemieteten Räume und Anlagen in aufgeräumten und in besenreinem Zustand zu verlassen.
- <sup>2</sup> Die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen in der Umgebung von öffentlichen Bauten sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Andernfalls wird für deren Behebung Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Für mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich und haftbar.

---

**Art. 14 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen**

- <sup>1</sup> Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden.
- <sup>2</sup> Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Die Aussengeräteräume sind abzuschliessen.
- <sup>3</sup> Die Vereine und deren Leiter haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste am nächstfolgenden Tag dem Hauswart zu melden.
- <sup>4</sup> Für Beschädigungen und fehlendes Material ist der Bewilligungsinhaber gegenüber der Gemeinde haftbar.
- <sup>5</sup> Notwendige Reparaturen werden durch die zuständige Stelle angeordnet. Sie ersetzt bei Verlusten den Bestand. Dem Bewilligungsinhaber wird für die Aufwendungen Rechnung gestellt.
- <sup>6</sup> Gesuche um Benützung von Einrichtungen und Apparaten für den privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch ausserhalb der Anlagen sind an die zuständige Stelle zu richten.

---

**Art. 15 Licht, Heizung**

- <sup>1</sup> Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
- <sup>2</sup> Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Die Raumtemperaturen richten sich nach den Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden.
- <sup>3</sup> Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

**IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen**

---

**Art. 16 Zugang zur Turnhalle**

Der Zugang zur Garderobe hat über den Schmutzgang und der Zugang zur Turnhalle über den Saubergang zu erfolgen.

---

**Art. 17 Turnschuhe**

- <sup>1</sup> Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen gestattet. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Aussenschuhe müssen im Freien bei der Schuhwaschanlage ausgezogen und dort gereinigt werden.

---

**Art. 18 Turngeräte**

- <sup>1</sup> Vor Beginn der Benützung hat der verantwortliche Leiter die Vollständigkeit der Geräte und Bälle zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Schäden sind dem Hauswart unverzüglich oder am nächstfolgenden Tag zu melden.
- <sup>2</sup> Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter grösstmöglicher Schonung des Hallenbodens aufzustellen.
- <sup>3</sup> Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und auf Aussenanlagen eingesetzt werden.
- <sup>4</sup> Nach dem Abschluss einer Lektion sind Geräte und Materialien wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen und vom verantwortlichen Leiter auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

---

**Art. 19 Duschanlagen**

- <sup>1</sup> Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken. Das Abtrocknen hat im Duscraum zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Beim Verlassen der Duschräume und Garderoben hat der Leiter die erforderlichen Kontrollen in Bezug auf Wasser, Licht und Sauberkeit durchzuführen.
- <sup>3</sup> Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden.

**V. Benützung der Aussenanlagen**

---

**Art. 20 Spielfelder, Rasenplätze**

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Bei extrem trockener oder extrem nasser Witterung kann der Hauswart die Benützung untersagen.

---

**Art. 21 Sandgruben**

Anlagen für Weitsprung, Hochsprung, Stein- und Kugelstossen sowie das Beachfeld sind nach jeder Benützung zu rechen.

---

**Art. 22 Wettkampfmässiger Spielbetrieb**

Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Durchführung von wettkampfmässigem Spielbetrieb besondere Regelungen zu treffen.

## VI. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 23 Abstellen von Fahrzeugen

- <sup>1</sup> Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen bzw. in den Unterständen abzustellen.
- <sup>2</sup> Auf Zugangsstrassen und Zugangswegen darf nicht parkiert werden.

### Art. 24 Rücksichtnahme auf Anwohner

Die Veranstalter von Anlässen werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Anwohner der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

### Art. 25 Rauchverbot

- <sup>1</sup> Das Rauchen ist in den öffentlichen Räumen, auf den Spielfeldern, den Allwetterplätzen, den Laufbahnen und der Skateranlage verboten.
- <sup>2</sup> Auf den Aussenanlagen ist das Rauchen nur auf den speziell bezeichneten Plätzen gestattet.

### Art. 26 Suchtmittel

Verboten sind in und auf den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen:

- <sup>1</sup> Besitz, Handel und Genuss von illegalen Suchtmitteln (Drogen, Cannabis u.a.).
- <sup>2</sup> der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren.
- <sup>3</sup> an Jugendliche unter 18 Jahren sind die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern.

### Art. 27 Spucken

Auf den Boden spucken ist auf dem Areal der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen verboten.

### Art. 28 Hunde

- <sup>1</sup> Hunde sind auf den öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.

- <sup>2</sup> Hundekot ist aufzunehmen und in die Abfallbehälter zu entsorgen.
- <sup>3</sup> Hunde dürfen nicht auf das Kunstrasenfeld, die Spielfelder, die Allwetterplätze, die Laufbahnen, die Skateranlage und in öffentliche Räume mitgenommen werden.
- <sup>4</sup> Für die Brunnenanlagen besteht für Hunde ein Badeverbot.

---

### **Art. 29 Abfallentsorgung**

Für die Kehrrichtentsorgung sind die Benützer und Veranstalter selbst verantwortlich. Die Entsorgung hat ausschliesslich mit offiziellen Gebührensäcken zu erfolgen. Ein Container für Gebührensäcke steht auf dem Areal zur Verfügung. Nichtbrennbares Material, insbesondere Glas- und PET-Flaschen, müssen separat entsorgt werden.

---

### **Art. 30 Schäden**

- <sup>1</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind dem Hauswart am nächstfolgenden Tag zu melden.
- <sup>2</sup> Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemässes Handeln entstanden sind.

---

### **Art. 31 Einhaltung der Benützungsvorschriften**

- <sup>1</sup> Mit der Zuteilung von öffentlichen Räumen und Anlagen anerkennt der Gesuchsteller die Bestimmungen dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung. Er hat die einschlägigen Bestimmungen den Benützern der Räumlichkeiten und Anlagen bekannt zu geben und für deren Einhaltung zu sorgen.

---

### **Art. 32 Sicherheit**

- <sup>1</sup> Bei bewilligten Grossanlässen ist der zuständigen Stelle ein Sicherheitskonzept (umfassend Brandwache, Verkehr und Sanität) einzureichen.
- <sup>2</sup> Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist strikte Folge zu leisten.
- <sup>3</sup> Für die Dekorationen gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

---

### **Art. 33 Benützungsgebühren**

Der Gemeinderat erlässt für die gebührenpflichtige Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie für die Vermietung von Festmobiliar Gebührenverordnungen.

---

### **Art. 34 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen**

Als gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gelten:

- <sup>1</sup> Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Buchrain ohne Eintritt, ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne Kursgelder,
- <sup>2</sup> Sitzungen und Versammlungen von einheimischen Vereinen, Organisationen, Parteien, Institutionen, schulischen Organisationen, Musikschule, Feuerwehr,
- <sup>3</sup> Trainings und Proben von Buchrainer Vereinen,
- <sup>4</sup> Ausstellungen des Kulturforums.

---

### **Art. 35 Ausschluss der Haftung der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.
- <sup>2</sup> Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Gegen Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial wird durch die Gemeinde keine Versicherung abgeschlossen. Sie übernimmt dafür auch keine Haftung.
- <sup>4</sup> Die Veranstalter sind verpflichtet, die möglichen Risiken durch eine Versicherung abzudecken. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolice ist 10 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle einzureichen.

---

### **Art. 36 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Beschwerden gegen Anordnungen des Hauswarts sind an die zuständige Stelle zu richten.
- <sup>2</sup> Gegen die Anordnung der zuständigen Stelle oder die Berechnung der Gebühren kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

---

### **Art. 37 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Verstössen gegen diese Verordnung und die Hausordnungen kann die Benützungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden.

<sup>2</sup> Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Haftung für Schäden bleibt in jedem Falle vorbehalten.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt das Benützungsreglement für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. November 1985 und die Änderung vom 2. Juni 2003.

Buchrain, 20. Juni 2007

**Gemeinde Buchrain**

**Namens des Gemeinderates**

*sig.*

Urs Waldspühl  
Gemeindepräsident

*sig.*

Linus Hecht  
Gemeindeschreiber